

REGIERUNGSRAT

9. März 2022

Eigentümerstrategie zur Aargauischen Gebäudeversicherung

1. Ausgangslage

Die vorliegende Eigentümerstrategie des Regierungsrats dient als Grundlage der Beziehung zwischen dem Kanton als Eigentümer und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Rahmenbedingungen für die AGV als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (gemäss Ziff. 3 unten). Die Eigentümerstrategie legt die strategischen und nachhaltigen Interessen des Kanton Aargau dar. Der Regierungsrat übt gemäss § 90 Abs. 1 der Kantonsverfassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Organisationsgesetzes die dem Kanton zustehenden Rechte aus, vorbehaltlich der Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung durch den Grossen Rat.

Die Eigentümerstrategie beinhaltet Eigentümerziele und Stossrichtungen und wird spätestens nach vier Jahren überarbeitet. Die Eigentümerziele definieren die Erwartungen des Regierungsrats an die Beteiligung und werden nur definiert, wenn diese notwendig und durch die AGV beeinflussbar sind (vgl. Ziff. 15 der Richtlinien zur Public Corporate Governance [PCG-Richtlinien] vom 18. September 2013). Die Stossrichtungen umfassen das beabsichtigte Vorgehen des Kantons mit der Beteiligung.

2. Die Aargauische Gebäudeversicherung

Die AGV wurde im Jahr 1804 schweizweit als erste kantonale obligatorische Monopolversicherung gegründet. Nach der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes (GebVG) entstand im Jahr 2008 die heutige AGV aus der Zusammenführung der Gebäudeversicherungsanstalt und des Aargauischen Versicherungsamts. Damit wurde das bei 19 kantonalen öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherungen geltende System „Sichern und Versichern“ mit den Zwecken der Schadenverhütung, der Schadenabwehr und der Versicherung (heute: "Dreifacher Schutz") im GebVG verankert.

3. Spezialgesetzliche Rahmenbedingungen

Die AGV ist eine vom Kanton Aargau auf spezialgesetzlicher Grundlage errichtete öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie finanziert ihre Leistungen vollumfänglich aus eigenen, zweckgebundenen Mitteln. Es besteht weder eine Haftung (§ 43 Abs. 1 GebVG) noch ein Dotationskapital des Kantons. Die AGV verwaltet und verfügt über Mittel, die zweckgebunden sind und nicht Eigentum des Kantons sind.

4. Aufgaben der AGV

4.1 Monopol: Feuer- und Elementarschadenversicherung

Das GebVG regelt, dass bei der AGV für sämtliche Gebäude im Kanton Aargau obligatorisch eine Versicherung gegen Feuer- und Elementarschäden ab Baubeginn abzuschliessen ist. Das Obligatorium ist die Kernaufgabe der AGV. Schweizweit sind in 19 Kantonen rund 85 % der Gebäude auf der Grundlage von Monopolen und Obligationen kantonalen Rechts versichert.

Die Feuerschäden sind dank den Brandschutzmassnahmen und gut ausgebildeten und ausgerüsteten Feuerwehren im Trend der letzten vierzig Jahre rückläufig. Die Gebäudeversicherungen sind im Bereich der Elementarschäden vor erhebliche Herausforderungen gestellt, da die Elementarschäden im Trend leicht steigen und stark von einzelnen, nicht planbaren Umweltereignissen wie Hochwasser, Sturm und Hagel geprägt sind. Zur Prävention von Elementarschäden zulasten bestehender Gebäude kann die AGV Kostenbeiträge mit bis zu 40 % leisten. Sie unterhält dazu einen Präventionsfonds, der ab dem 1. Januar 2022 auch den Brandschutz einschliesst. Übergeordnete Hochwasserschutzmassnahmen (zum Beispiel Rückhaltebecken) liegen in der Verantwortung der öffentlichen Hand. Die AGV beteiligt sich jedoch an Wasserbauprojekten mit 5 % der Projektkosten, welche dem Schutz von Gebäuden in der Bauzone dienen.

Bei der obligatorischen Feuer- und Elementarschadenversicherung der AGV können die Gebäudebesitzer eine höhere Deckung für Aufräumkosten vereinbaren. Ausserdem besteht die Möglichkeit, ebenfalls Umgebungsarbeiten im Schadenfall einzuschliessen. Beide Zusätze sind betragsmässig marginal und werden wie bei der Privatassekuranz nicht als eigene Versicherungssparten geführt, sondern dienen der Abrundung der Grundversicherung.

4.2 Hoheitlicher Bereich: Brandschutz und Vollzug des Feuerwehrgesetzes

An die AGV sind im Bereich des Brandschutzes und des Vollzugs des Feuerwehrgesetzes hoheitliche Befugnisse ausgelagert. Gemäss der Brandschutzgesetzgebung ist die AGV für die Erteilung der Brandschutzbewilligungen für Bauten zuständig, welche gemäss Gesetzgebung in ihre Zuständigkeit fallen. Im Feuerwehrewesen ist die AGV mit der strategischen Führung und mit der Aufsicht beauftragt. Dabei werden die gesamtschweizerischen Vorgaben und Empfehlungen der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) umgesetzt.

4.3 Versicherung im Wettbewerb: Gebäudewasserversicherung

Die Gebäudewasserversicherung ist eine eigenständige Versicherungssparte, die im Wettbewerb zur Privatassekuranz angeboten wird. Für knapp 50 % der obligatorisch versicherten Gebäude besteht derzeit bei der AGV eine Gebäudewasserversicherung. Mit BGE 138 I 378 vom 3. Juli 2012 entschied das Bundesgericht (GlarnerSach), dass solche Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit in der Bundesverfassung vereinbar sind. Das Gebot der Wettbewerbsneutralität erfordert, dass keine Quersubventionierung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereich stattfindet. Gemäss § 44 GebVG ist eine selbsttragende Führung der verschiedenen Versicherungssparten erforderlich, womit diesem wichtigen Grundsatz Rechnung getragen wird.

5. Rolle des Kantons

Der Kanton Aargau nimmt gegenüber der AGV verschiedene Rollen wahr. Er gibt als Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen vor. Gleichzeitig ist er Kunde, da er bei der AGV seine Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Zusätzlich ist er Aufsichtsinstanz. Dabei überwacht der Regierungsrat die Erfüllung der an die AGV ausgelagerten Aufgaben.

6. Eigentümerziele und strategische Stossrichtungen

Eigentümerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
1. Ziele der Aufgabenerfüllung		
1. Preis- und Leistungsführerschaft gegenüber den Gebäudeversicherern in den GUSTAVO-Kantonen ¹	Periodische Marktumfrage	Berichterstattung an Eigentümergespräch
2. Unterproportionales Wachstum des Betriebsaufwands im Vergleich zur Versicherungssumme	Entwicklung des Betriebsaufwands des Monopolbereichs im Vergleich zur Versicherungssumme	Berichterstattung zuhänden Geschäftsbericht und Eigentümergespräch
3. Sicherstellen einer hohen, kundenorientierten Dienstleistungsqualität dank verstärkter Digitalisierung, indem betriebswirtschaftlich sinnvolle technische Möglichkeiten ausgeschöpft werden	Standardisierte periodische Kundenumfragen	Berichterstattung zuhänden Geschäftsbericht und Eigentümergespräch
4. Proportionale Entwicklung der Gebäudewasserversicherung zum Gebäudebestand zwecks Risikodiversifikation	Gemäss monatlicher Statistik der AGV	Berichterstattung zuhänden Geschäftsbericht und Eigentümergespräch
5. Effektive Management- und Kontrollsysteme zur Risikominimierung	Im Rahmen der externen Revision lässt die AGV periodisch eine Beurteilung zur Informationssicherheit, dem Datenschutz und Risikomanagement erstellen.	Berichterstattung an Eigentümergespräch
2. Finanzielle Ziele		
6. Sicherstellen einer nachhaltigen Risikofähigkeit in allen Versicherungssparten hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • risikotragendem Kapital • versicherungstechnischen Rückstellungen • gebundenem Vermögen 	Ausweis anhand der quantitativen Risikokennzahlen	Berichterstattung zuhänden Geschäftsbericht und Eigentümergespräch Abgabe des umfassenden Berichts der Revisionsstelle an Kanton
7. Marktübliche Rendite auf Anlagen	Abweichung zu Benchmark	Berichterstattung zuhänden Geschäftsbericht und Eigentümergespräch

¹ GUSTAVO-Kantone: Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell Innerrhoden, Wallis und Obwalden. Diese verfügen über keine kantonale Gebäudeversicherung.

Eigentümerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
3. Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Kanton		
8. Mitwirkung bei kantonalen Vorhaben, die das Aufgabenfeld der AGV betreffen	Bereitstellen von aktuellen Informationen und Daten Bei Bedarf Einsitznahme in Arbeitsgruppen	Besprechung an Eigentümergespräch
9. Frühzeitige Vorabinformation über Vorhaben und Vorkommnisse von erheblicher unternehmerischer Tragweite, in jedem Fall vor Bekanntgabe an die Öffentlichkeit.	-	Laufende Berichterstattung
10. Einhalten der Richtlinien zur Public Corporate Governance	Periodische Begründung von allfälligen Abweichungen	Berichterstattung an Eigentümergespräch

Strategische Stossrichtungen	Meilensteine
Beibehalten der AGV als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit	-